

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 22.08.2014

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 12/2014 vom 26.06.2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am _____ folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 22.08.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 5 - Zuständigkeit des Stadtrates wird um Nr. 5 wie folgt ergänzt:

Der Stadtrat entscheidet über:

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 4.000 € übersteigt.

§ 7 - Beschließende Ausschüsse wird wie folgt geändert:

(Abs. 2 Nr. 2)

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Aufgabenerfüllung gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA	4.000 €
---	---------

- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss berät die vergaberechtlich relevanten Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:

Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Vergaben, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden und nicht der VOL zuzuordnen sind, sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 handelt, bis zu einer Auftragssumme von maximal 10.000 €.

§ 10 – Bürgermeister

wird in Abs. 2 e) wie folgt geändert und ergänzt:

Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Vergaben, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden und nicht der VOL zuzuordnen sind, sowie und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von:	4.000,00 €
Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Aufgabenerfüllung gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA	500,00 €

§ 20 - Öffentliche Bekanntmachungen

wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- (5) Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Soweit aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt nicht ausreichend ist, werden Wahlbekanntmachungen per Aushang in den Schaukästen an den in Absatz 4 genannten Stellen veröffentlicht. Die Aushängefrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach Ablauf der Aushängefrist abgenommen werden.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu veröffentlichen. Als vereinfachte Form der Bekanntmachung kann auch der Aushang in den Bekanntmachungstafeln am Rathaus im Ortsteil Raguhn, Rathausstraße 16, und am Rathaus im Ortsteil Jeßnitz (Anhalt), Conradiplatz 7, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
- (7) Abweichend von Absatz 4 erfolgt die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte mindestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung durch Aushang in den im Absatz 4 genannten Schaukästen der jeweiligen Ortschaft. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (8) Zusätzlich zur Bekanntmachungen von Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie zu Sitzungen der Ortschaftsräte kann die Veröffentlichung der Tagesordnungen auf der Internetseite der Stadt Raguhn-Jeßnitz unter www.raguhn-jessnitz.de vorgenommen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 22.08.2014, zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung vom 13.01.2016, tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Siegel -

Raguhn-Jeßnitz,

Ort, Datum

Marbach
Bürgermeister